

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 10. Feber 1981

23. Stück

-
- 56.** Bundesgesetz: Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung
(NR: GP XV RV 50 AB 602 S. 62. BR: AB 2278 S. 405.)
- 57.** Bundesgesetz: Studienrichtung Evangelische Theologie
(NR: GP XV RV 426 AB 567 S. 62. BR: AB 2279 S. 405.)
- 58.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt
(NR: GP XV RV 433 AB 568 S. 62. BR: AB 2280 S. 405.)
-

56. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1981 über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Errichtung von Schülerbeiräten

§ 1. Bei jedem Landesschulrat ist ein Landes-Schülerbeirat, beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ein Bundes-Schülerbeirat und ein Zentrallehranstalten-Schülerbeirat zu errichten.

Aufgaben der Schülerbeiräte

§ 2. (1) Dem Landes-Schülerbeirat obliegt im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Landesschulrates in Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, der Berufsschulen und der Polytechnischen Lehrgänge des betreffenden Landes berührt werden, und nicht die Zuständigkeit des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates gegeben ist.

(2) Dem Bundes-Schülerbeirat obliegt im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der im Abs. 1 genannten Schulen berührt werden und sie in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landes hinausgehen.

(3) Dem Zentrallehranstalten-Schülerbeirat obliegt im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Bundesministers

für Unterricht und Kunst in Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der im § 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, genannten Zentrallehranstalten, der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule berührt werden.

(4) Darüber hinaus obliegt den Schülerbeiräten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Abs. 1 bis 3) die Beratung der Schüler in Angelegenheiten der Schülermitverwaltung (§ 58 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974).

(5) Ausgenommen vom Aufgabenbereich der Schülerbeiräte ist die Beratung von Angelegenheiten, die Belange der Schüler der Schulen für Berufstätige betreffen.

Erfüllung der Aufgaben

§ 3. Im Rahmen der ihnen gemäß § 2 übertragenen Aufgaben stehen den Schülerbeiräten insbesondere zu:

1. Beratung in grundsätzlichen Fragen des Unterrichtes und der Erziehung;
2. Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;
3. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
4. Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung;
5. Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeitungen;
6. Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von Schulveranstaltungen und in Fragen der Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;

7. Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern in schulischen Angelegenheiten;
8. Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervereiner;
9. Vorbringen von Anliegen und Beschwerden.

§ 4. Die Schülerbeiräte haben sich bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) leiten zu lassen.

§ 5. (1) Die Schülerbeiräte sind berechtigt, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 1 bis 3) die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) notwendigen Kontakte mit Schülern an den einzelnen Schulen in der unterrichtsfreien Zeit der besuchten Schüler zu pflegen.

(2) Dem Landes-Schülerbeirat ist auf Eingaben, Vorschläge, Anregungen und Beschwerden an den Landesschulrat von diesem innerhalb von vier Wochen schriftlich zu antworten.

(3) Der Landes-Schülerbeirat ist vom Landesschulrat über Rechtsvorschriften und deren Änderungen insoweit zu informieren, als diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) eine wesentliche Voraussetzung bilden. Gleiches gilt für die Information über die Ergebnisse von Umfragen und Erhebungen, die vom Landesschulrat oder in dessen Auftrag durchgeführt wurden.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden auf die Tätigkeit des Bundes-Schülerbeirates und des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Beantwortung und zur Information das Bundesministerium für Unterricht und Kunst verpflichtet ist.

2. ABSCHNITT

Mitgliedschaft zu einem Landes-Schülerbeirat

Zusammensetzung eines Landes-Schülerbeirates

§ 6. (1) Einem Landes-Schülerbeirat gehören mindestens zwölf, höchstens dreißig Mitglieder an, und zwar jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen, aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und aus dem Bereich der Berufsschulen.

(2) Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der Schulen in den einzelnen im Abs. 1 genannten Schulartbereichen durch Verordnung des Landesschulrates zu bestimmen.

Bestellungsweise und Funktionsdauer

§ 7. (1) Die Mitglieder und die gleiche Zahl an Ersatzmitgliedern eines Landes-Schülerbeirates sind getrennt nach den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen an einem Schultag in der Zeit von Mittwoch der vorletzten Woche bis Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres zu wählen. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern haben die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt ein Schuljahr; sie beginnt mit dem ersten Tag des der Wahl folgenden Schuljahres.

(3) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Beendigung des Schulbesuches (§ 33 des Schulunterrichtsgesetzes), wobei im letztgenannten Fall das Antreten zur Reifeprüfung, Befähigungsprüfung oder Abschlußprüfung die Funktionsdauer nicht beendet.

Wahlrecht

§ 8. (1) Wahlberechtigt sind alle Schulsprecher (§ 59 Abs. 3 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes) aus den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, und zwar jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Schulsprecher angehören.

(2) Wählbar sind alle Schulsprecher und deren Stellvertreter, an ganzjährigen Berufsschulen alle Schulsprecher und Tagessprecher, (§ 59 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) aus den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, und zwar jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Schulsprecher, Schulsprecher-Stellvertreter oder Tagessprecher angehören.

Wahlausschreibung; Verzeichnis der Wahlberechtigten und der Wählbaren

§ 9. (1) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist von der Wahlkommission (§ 10 Abs. 1) unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens vier Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben und den Wahlberechtigten so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständigung spätestens drei Wochen vor der Wahl zugestellt werden kann.

(2) Die Wahlkommission hat ein Verzeichnis der am Tag der Wahlausschreibung Wahlberechtigten und Wählbaren anzufertigen. Das Verzeichnis ist, gerechnet vom Tag der Wahlausschreibung an, durch mindestens zwei Wochen beim Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen; gleichzeitig ist es allen Schulen der im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche zu übermitteln, die es gleichfalls durch den vorbezeichneten Zeitraum zur Einsicht aufzulegen haben.

(3) Gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte und jeder Wählbare während des Auflegezeitraumes bei der Wahlkommission Einwendungen erheben. Hierüber hat die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Wahlkommission

§ 10. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist beim Landesschulrat eine Wahlkommission zu bilden.

(2) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidenten des Landesschulrates aus dem Kreis der Beamten des Landesschulrates zu bestellen sind. Sie hat bei ihrem ersten Zusammentreten aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu wählen. Die drei Landesschulsprecher (§ 17 Abs. 1) sind berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission als Wahlzeugen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist ein Ersatzmitglied vorzusehen, das im Falle der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat. Die Ersatzmitglieder sind in gleicher Weise wie die Mitglieder zu berufen.

Durchführung der Wahl

§ 11. Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich durch Übergabe des in dem Wahlkuvert liegenden Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Der Landesschulrat kann durch Verordnung für bestimmte oder alle Schularten verfügen, daß die Stimmabgabe auch an der eigenen Schule und an einer anderen öffentlichen Berufsschule oder mittleren oder höheren Schule zulässig ist, wenn auf diese Weise eine Vereinfachung oder Beschleunigung des Wahlverfahrens oder eine Erleichterung der Stimmabgabe erreicht wird; in dieser Verordnung ist auch die Frist für die Stimmabgabe festzulegen, die nicht länger als eine Woche sein darf.

Stimmzettel, Wahlkuvert

§ 12. (1) Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung hat die Wahlkommission den Wahlberechtigten einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert zuzustellen.

(2) Stimmzettel und Wahlkuverts müssen zumindest für die einzelnen im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit aufweisen.

(3) Auf dem Stimmzettel sind durch Druck oder sonstige Vervielfältigungen untereinander so viele Zeilen zu setzen und an der linken

Seite mit so vielen arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Auf der rechten Seite jeder Zeile sind die Wahlpunkte anzugeben. Die Wahlpunkte haben in umgekehrter arithmetischer Reihenfolge zu den links eingesetzten Ziffern zu stehen. Die Mitte jeder Zeile ist für die Ausfüllung durch den Wähler freizuhalten.

Ausfüllen und Wertung des Stimmzettels

§ 13. (1) Von den Wahlberechtigten sind auf dem Stimmzettel untereinander so viele Namen (Familien- und Vorname) zu verzeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder aus einem der im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche zu wählen sind. Hierbei hat ein getrenntes Verzeichnen nach Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so wird deshalb seine Gültigkeit nicht beeinträchtigt.

(2) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle Gereichte erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind; der an zweiter und weiterer Stelle Gereichte erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(3) Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl von Wahlpunkten zu berücksichtigen.

(4) Stimmen, die auf einen nicht Wählbaren entfallen, sind ungültig.

Ungültigkeit des Stimmzettels

§ 14. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission zugestellte Stimmzettel verwendet wurde oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

(2) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den von der Wahlkommission zugestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung eines Wählbaren angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

Zählen und Verzeichnen der Wahlpunkte

§ 15. Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wahlverzeichnis (§ 9 Abs. 2) zu vermerken, nach Schluß der Wahl die auf die einzelnen Wählbaren entfallenden Wahlpunkte zu zählen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift (§ 18 Abs. 1) ersichtlich zu machen.

Wertung der Wahlpunkte

§ 16. (1) Von den Wählbaren sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder die mit der höheren Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die mit der niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder eines Landes-Schülerbeirates gewählt.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission (§ 10 Abs. 2) zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los über die Reihenfolge des Eintretens für verhinderte Mitglieder (§ 7 Abs. 1).

Landesschulsprecher, Stellvertreter

§ 17. (1) Jeder Landes-Schülerbeirat hat drei Landesschulsprecher und drei Stellvertreter. Landesschulsprecher sind, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Zahl an Wahlpunkten. Stellvertreter sind, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten.

(2) Der Vorsitz im Landesschülerbeirat wechselt nach jeder internen Sitzung (§ 26) zwischen den Landesschulsprechern in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Zahl an Wahlpunkten. Diese Reihenfolge ist während der Funktionsdauer (§ 7 Abs. 2) unverändert beizubehalten.

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 18. (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alles Wesentliche zu enthalten hat, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen und mit der Wahlausschreibung, dem Wahlverzeichnis und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluss beim Landesschulrat aufzubewahren ist. Jeder Wahlberechtigte kann in diese Akten Einsicht nehmen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist es dem Präsidenten des Landesschulrates bekanntzugeben und im Landesschulrat durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Gleichzeitig mit der Mitteilung des Wahlergebnisses sind den Wahlberechtigten schriftlich die Namen der Landesschulsprecher des betreffenden Landes-Schülerbeirates bekanntzugeben, die gemäß § 20 Z 1 bis 3 dem Bundes-Schülerbeirat als Mitglieder angehören. In gleicher

Weise sind den Wahlberechtigten die Namen der Stellvertreter der Landesschulsprecher bekanntzugeben.

Anfechtung der Wahl

§ 19. (1) Die Wahl zu einem Landes-Schülerbeirat kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnisses beim Landesschulrat angefochten werden. Die Anfechtung ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendungen gemäß § 9 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Landesschulrat. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

3. ABSCHNITT

Mitgliedschaft zum Bundes-Schülerbeirat

Zusammensetzung des Bundes-Schülerbeirates

§ 20. Dem Bundes-Schülerbeirat gehören dreißig Mitglieder an, und zwar

1. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung,
3. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der Berufsschulen und
4. drei Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten (je ein Mitglied aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes, aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden, aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen).

Bestellungsweise und Funktionsdauer

§ 21. (1) Als Mitglieder gemäß § 20 Z 4 sind vom Zentrallehranstalten-Schülerbeirat, getrennt nach den im § 23 genannten Schulbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Zahl an Wahlpunkten, als Ersatzmitglieder die drei Mitglieder mit der jeweils zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten zu entsenden. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes gemäß § 20 Z 1 bis 3 hat dessen Stellvertreter (§ 17 Abs. 1), im Falle

der Verhinderung eines Mitgliedes gemäß § 20 Z 4 dessen Ersatzmitglied einzutreten.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten zwei Mitglieder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates als Mitglied oder Ersatzmitglied in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer in den Bundes-Schülerbeirat als Mitglied und wer als Ersatzmitglied zu entsenden ist.

Bundesschulsprecher, Stellvertreter

§ 22. Der Bundes-Schülerbeirat hat in der ersten internen Sitzung (§ 26) aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Bundesschulsprecher) und, getrennt nach den im § 20 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, drei Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

4. ABSCHNITT

Mitgliedschaft zum Zentrallehranstalten-Schülerbeirat

Zusammensetzung des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates

§ 23. Dem Zentrallehranstalten-Schülerbeirat gehören sechs Mitglieder an, und zwar je zwei Mitglieder aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes (Bundeserziehungsanstalten), aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden sowie aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen (der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule).

Anwendung von Bestimmungen des 2. Abschnittes

§ 24. Die §§ 7 bis 16 und die §§ 18 und 19 sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. in den §§ 7 Abs. 1 und 16 Abs. 1 tritt an die Stelle des Landes-Schülerbeirates der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat;
2. in den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 2 und 13 Abs. 1 treten an die Stelle der im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche die im § 23 genannten Schulbereiche;
3. in den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 sowie 19 Abs. 1 tritt an die Stelle des Landesschulrates das Bundesministerium für Unterricht und Kunst;
4. in den §§ 10 Abs. 2 und 18 Abs. 2 tritt an die Stelle des Präsidenten des Landesschulrates der Bundesminister für Unterricht und Kunst;

5. im § 10 Abs. 2 tritt an die Stelle der drei Landesschulsprecher der Zentrallehranstaltensprecher;

6. in den §§ 11 und 19 Abs. 2 tritt an die Stelle des Landesschulrates der Bundesminister für Unterricht und Kunst;

7. im § 18 Abs. 3 tritt an die Stelle der dort vorgesehenen Bekanntgabe die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates, die gemäß § 21 Abs. 1 in den Bundes-Schülerbeirat als Mitglieder und als Ersatzmitglieder zu entsenden sind.

Zentrallehranstaltensprecher, Stellvertreter

§ 25. Der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat hat in der ersten internen Sitzung (§ 26) aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Zentrallehranstaltensprecher) und dessen Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

5. ABSCHNITT

Verfahren der Schülerbeiräte

Beratungen

§ 26. (1) Die Schülerbeiräte haben die ihnen übertragenen Aufgaben (§ 2) in internen Sitzungen und in gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Schulbehörden zu beraten.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Einberufung von Sitzungen

§ 27. (1) Die erste interne Sitzung des Bundes-Schülerbeirates und die erste interne Sitzung des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates sind auf Antrag vom Bundesminister für Unterricht und Kunst einzuberufen. Der Antrag, der einen bestimmten Tag anzugeben hat, ist von mindestens zwei Mitgliedern des Bundes-Schülerbeirates bzw. zwei Mitgliedern des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates zu stellen.

(2) Die internen Sitzungen eines Schülerbeirates sind von seinem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, höchstens aber viermal in einem Schuljahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes wenigstens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

(3) Die gemeinsamen Sitzungen eines Landes-Schülerbeirates mit Vertretern des Landesschulrates sind vom Präsidenten des Landesschulrates, die gemeinsamen Sitzungen des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und

die gemeinsamen Sitzungen des Bundes-Schülerbeirates mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom Bundesminister für Unterricht und Kunst einzuberufen. Im übrigen ist Abs. 2 anzuwenden.

Leitung der Sitzungen

§ 28. (1) Die internen Sitzungen eines Schülerbeirates werden von seinem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Die gemeinsamen Sitzungen eines Landes-Schülerbeirates werden vom Präsidenten des Landesschulrates oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Landesschulrates, die gemeinsamen Sitzungen des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates und des Bundes-Schülerbeirates vom Bundesminister für Unterricht und Kunst oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst geleitet.

Niederschrift

§ 29. Über jede interne und jede gemeinsame Sitzung eines Schülerbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gang und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten hat. Der Schriftführer ist vor Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden zu bestimmen.

Beschlußfassung

§ 30. Ein Schülerbeirat ist im Rahmen seiner internen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Einladung von Sachverständigen und Beobachtern

§ 31. (1) Zu einzelnen internen und gemeinsamen Sitzungen eines Schülerbeirates können Sachverständige, die einem Schülerbeirat als Mitglieder nicht angehören, eingeladen werden, wenn dies im Hinblick auf den Beratungsgegenstand zweckmäßig ist. Über die Einladung von Sachverständigen entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

(2) Sollen Vertreter von Jugendorganisationen als Sachverständige eingeladen werden, so hat dies der betreffende Schülerbeirat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(3) Zu gemeinsamen Sitzungen eines Landes-Schülerbeirates kann der Präsident des Landesschulrates zwei Vertreter der Fachausschüsse beim Landesschulrat, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Ver-

treter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

(4) Zu gemeinsamen Sitzungen des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates und des Bundes-Schülerbeirates kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst zwei Vertreter der Zentrallausschüsse beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

Ehrenamt

§ 32. (1) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülerbeiräte sowie die allenfalls beigezogenen Sachverständigen und Beobachter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülerbeiräte haben Anspruch auf Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gemäß der Gebührenstufe 1. Die Nächtigungsgebühr entfällt bei amtlicher Beistellung unentgeltlicher Unterkunft.

Geschäftsordnung

§ 33. Jeder Schülerbeirat hat unter Anwendung des § 30 eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung zu enthalten hat.

Personal- und Sachaufwand

§ 34. Für die Sacherfordernisse der Schülerbeiräte und für die Besorgung ihrer Kanzleischäfte ist im Rahmen der Landesschulräte bzw. des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Vorsorge zu treffen. Die Kosten hat der Bund zu tragen.

6. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen; Vollziehung

§ 35. Für die erste Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder eines Landes-Schülerbeirates sind an Stelle der drei Landesschulsprecher (§ 17 Abs. 1) die drei Landesschulsprecher des betreffenden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Landes-Schülerbeirates berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission als Wahlzeugen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Für die erste Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates ist § 24 Z 5 nicht anzuwenden.

§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Kreisky Kirchschräger Sinowatz

57. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1981 über die Studienrichtung Evangelische Theologie

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsätze und Gliederung

§ 1. (1) Das Studium der Evangelischen Theologie hat im Sinne des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 182/1961, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972 und 561/1978, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung des Theologen, vor allem des geistlichen Nachwuchses für die Evangelische Kirche, der wissenschaftlichen Berufsbildung der Absolventen, der Entwicklung der theologischen Wissenschaft, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Aufgaben zu dienen, die im Zusammenwirken mehrerer Wissenschaften bewältigt werden.

(2) Es sind folgende ordentliche Studien einzurichten:

1. das Diplomstudium des fachtheologischen Studienzweiges als wissenschaftliche Berufsvorbildung vor allem des geistlichen Nachwuchses für die Evangelische Kirche in Österreich und als Grundstudium für das Doktoratsstudium,
2. das Diplomstudium des kombinierten religionspädagogischen Studienzweiges als wissenschaftliche Berufsvorbildung für das Lehramt aus evangelischer Religion an höheren Schulen,
3. Erweiterungsstudien,
4. das auf das Diplomstudium aufbauende Doktoratsstudium.

Akademische Grade

§ 2. (1) Den Absolventen des Diplomstudiums beider Studienzweige ist der akademische Grad „Magister der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Magister theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“ zu verleihen.

(2) Den Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktor der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Doctor theologiae“, abgekürzt „Dr. theol.“ zu verleihen.

(3) Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

Studiendauer der Diplomstudien

§ 3. (1) Das Diplomstudium dauert grundsätzlich neun Semester, kann jedoch nach den

Abs. 2 und 3 auf acht oder sieben Semester verkürzt werden. Es ist in zwei Studienabschnitte gegliedert; der erste dauert fünf Semester und schließt mit der ersten Diplomprüfung, der zweite dauert vier Semester und schließt mit der zweiten Diplomprüfung.

(2) Für Studierende, die beide Teile der ersten Diplomprüfung spätestens am Ende der dritten Woche nach Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, dauert der erste Studienabschnitt vier Semester.

(3) Für Studierende, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung spätestens am Ende der dritten Woche nach Beginn des vierten Semesters des zweiten Studienabschnittes erfüllt haben, dauert dieser drei Semester.

II. ABSCHNITT

DIPLOMSTUDIUM DES FACHTHEOLOGISCHEN STUDIENZWEIGES

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt hat der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, in die theologischen und philosophischen Grundlagen der Pflichtfächer sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse, insbesondere der griechischen und der hebräischen Sprache, zu dienen.

(2) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

A. im ersten Teil

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,

B. im zweiten Teil

4. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),
5. Praktische Theologie,
6. Kirchenrecht.

Der Kandidat hat das Grundwissen aus diesen Fächern nachzuweisen.

(3) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Die Prüfung aus einem Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten ist schriftlich durch eine Klausurarbeit abzulegen. Die Prüfungen aus den übrigen Prüfungsfächern sind nach Wahl des Kandidaten schriftlich durch Klausurarbeiten oder mündlich abzulegen.

(4) Die mündlichen Prüfungen sind zwei kommissionelle Prüfungen vor dem gesamten Prüfungssenat. Mit Ausnahme der schriftlich abgelegten Prüfungen umfaßt die erste kommissionelle Prüfung den ersten Teil (Abs. 2 lit. A), die zweite den zweiten Teil (Abs. 2 lit. B) der ersten Diplomprüfung.

(5) Der gesamte Prüfungssenat besteht aus dem Vorsitzenden und für die erste kommissionelle Prüfung aus allen Prüfern für die Prüfungsfächer des ersten Teiles (Abs. 2 lit. A), für die zweite kommissionelle Prüfung aus allen Prüfern für die Prüfungsfächer des zweiten Teiles (Abs. 2 lit. B).

(6) Jede Klausurarbeit ist von dem für das Prüfungsfach nach Abs. 5 zuständigen gesamten Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung sind:

1. Die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und von mindestens vier in diesen Studienzweig einrechenbaren Semestern,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und
3. die Kenntnis der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache; die Sprachkenntnis ist entweder durch das Zeugnis einer höheren Schule oder durch das Reifezeugnis oder durch das Zeugnis über eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder durch die an dieser oder einer Geisteswissenschaftlichen Fakultät abgelegte Ergänzungsprüfung nachzuweisen.

(8) Einem Prüfungssenat sind höchstens fünf Kandidaten für einen gemeinsamen Termin zuzuweisen.

(9) Jede Klausurarbeit ist der Evangelischen Kirchenleitung vor ihrer kommissionellen Beurteilung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten. Zu den mündlichen kommissionellen Prüfungen und den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben bei Kandidaten ihres jeweiligen Bekenntnisses das Recht, eine Frage aus dem wissenschaftlichen Prüfungsbereich zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

Zweiter Studienabschnitt

§ 5. (1) Der zweite Studienabschnitt hat dem vertieften Studium der Pflichtfächer und dem Studium der Wahl- und Freifächer zu dienen.

(2) Der Studierende hat im Laufe des zweiten Studienabschnittes eine Diplomarbeit vorzulegen. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche, selbständig auszuarbeitende Hausarbeit über ein Thema aus einem der Prüfungsfächer nach Wahl des Kandidaten.

(3) Der für das gewählte Fach zuständige Universitätsprofessor hat dem Kandidaten drei Themen zur Wahl vorzuschlagen.

(4) Die Diplomarbeit ist frühestens im ersten und spätestens im dritten Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben. Für die Bearbeitung ist eine Frist von sechs Monaten einzuräumen; diese kann aus wichtigen Gründen einmal erstreckt werden. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate vor der Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(5) Die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),
5. Praktische Theologie,
6. Kirchenrecht,
7. ein Wahlfach aus dem Angebot der Fakultät.

(6) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(7) Der schriftliche Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt

1. eine schriftliche, in Form einer Hausarbeit in sechs Wochen auszuarbeitende Predigt und
2. eine Klausurarbeit aus einem der Pflichtfächer nach Wahl des Kandidaten.

Die Predigt und die Klausurarbeit sind vom gesamten Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen.

(8) Die Diplomarbeit, die Predigt und die Klausurarbeit sind der Evangelischen Kirchenleitung vor dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt alle Prüfungsfächer. Er ist als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Der Kandidat hat in dieser Prüfung vertiefte Kenntnisse aus den Prüfungsfächern, insbesondere aus dem Fach, dem die Diplomarbeit zugehört, sowie sein Gesamtverständnis der Theologie im Rahmen der einzelnen Prüfungsfächer aufzuzeigen.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung sind:

1. die bestandene erste Diplomprüfung,
2. die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und von mindestens drei, in den zweiten Studienabschnitt dieses Studienzweiges einrechenbaren Semestern,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen,

4. die Approbation der Diplomarbeit und
5. für den mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung außerdem noch der erfolgreiche Abschluß des schriftlichen Teiles der zweiten Diplomprüfung.

(11) Einem Prüfungssenat sind höchstens fünf Kandidaten für einen gemeinsamen Termin zuzuweisen.

(12) Zu dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung und den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

III. ABSCHNITT

DIPLOMSTUDIUM DES KOMBINIERTEN RELIGIONSPÄDAGOGISCHEN STUDIENZWEIGES

Kombination

§ 6. (1) Der religionspädagogische Studien Zweig ist als erste Studienrichtung mit einer zweiten Studienrichtung nach § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 326/1971, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu kombinieren und hat zum Lehramt für evangelische Religion an höheren Schulen zu führen.

(2) Eine Kombination mit den religionspädagogischen Studienrichtungen nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 293/1969, über katholisch-theologische Studienrichtungen ist unzulässig.

(3) Die Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen so einzurichten und der Lehrstoff ist so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer den kombinierten religionspädagogischen Studien Zweig mit einer zweiten Studienrichtung an einer anderen Fakultät, Universität oder Hochschule innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer abzuschließen vermögen. Die in der Studienordnung festzusetzende Gesamtstundenzahl für alle Pflicht- und Wahlfächer darf nicht größer sein als die Hälfte der für den fachtheologischen Studien Zweig festzusetzenden; eine verschiedene Gewichtung der Prüfungsfächer ist zulässig.

Erster Studienabschnitt

§ 7. (1) Der erste Studienabschnitt hat der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, in die theologischen Grundlagen und in die Religionspädagogik sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse, insbesondere der griechischen Sprache, zu dienen.

(2) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament (Einleitung und Exegese, ohne Hebräisch),
2. Neues Testament (Einleitung und Exegese),
3. Kirchengeschichte,
4. Nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Allgemeine Religionsgeschichte oder
 - b) Ökumenik oder
 - c) Symbolik.

(3) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat besteht aus dem Vorsitzenden und aus den Prüfern für die Prüfungsfächer.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung sind:

1. die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und von mindestens vier in diesen Studien Zweig einrechenbaren Semestern,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen,
3. die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Sprache sowie der Besuch des an der Fakultät eingerichteten Kurses über die Einführung in die hebräische Sprache; die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Sprache ist entweder durch das Zeugnis einer höheren Schule oder durch das Reifezeugnis oder durch das Zeugnis über eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder durch die an dieser oder einer Geisteswissenschaftlichen Fakultät abgelegte Ergänzungsprüfung nachzuweisen und
4. eine positiv beurteilte Klausurarbeit aus einem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät gelehrteten exegetischen oder historischen Fach.

(5) Die Klausurarbeit ist vom gesamten Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen. Sie ist der Evangelischen Kirchenleitung vor ihrer kommissionellen Beurteilung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

(6) Einem Prüfungssenat sind höchstens fünf Kandidaten für einen gemeinsamen Termin zuzuweisen.

(7) Zu der ersten Diplomprüfung und den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische

Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

Zweiter Studienabschnitt

§ 8. (1) Der zweite Studienabschnitt hat dem Studium der Pflichtfächer unter Ausrichtung auf die Pädagogik und den Unterricht sowie der Möglichkeit des Studiums von Freifächern zu dienen.

(2) Der Studierende hat im Laufe des zweiten Studienabschnittes eine Diplomarbeit vorzulegen. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche, selbständig auszuarbeitende Hausarbeit über ein Thema aus einem der Prüfungsfächer nach Wahl des Kandidaten, doch ist das Thema stets auch unter dem religionspädagogischen Gesichtspunkt zu behandeln.

(3) Der für das gewählte Fach zuständige Universitätsprofessor hat dem Kandidaten drei Themen zur Wahl vorzuschlagen.

(4) Die Diplomarbeit ist von dem für das gewählte Fach zuständigen Begutachter sowie von dem für Religionspädagogik zuständigen Universitätsprofessor zu beurteilen.

(5) Die Diplomarbeit ist frühestens im ersten und spätestens im dritten Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben. Für die Bearbeitung ist eine Frist von sechs Monaten einzuräumen; diese kann aus wichtigen Gründen einmal erstreckt werden. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate vor der Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(6) Die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament (Exegese und Theologie, ohne Hebräisch),
2. Neues Testament (Exegese und Theologie),
3. Kirchengeschichte mit österreichischer Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),
5. Religionspädagogik,
6. Kirchenrecht.

(7) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(8) Der schriftliche Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine Klausurarbeit entweder aus einem exegetischen Fach oder aus Kirchengeschichte oder aus Systematischer Theologie oder aus Religionspädagogik nach Wahl des Kandidaten.

(9) Die Diplomarbeit und die Klausurarbeit sind der Evangelischen Kirchenleitung vor dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

(10) Die Klausurarbeit ist vom gesamten Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen.

(11) Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt alle Prüfungsfächer. Er ist als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Der Kandidat hat in dieser Prüfung vertiefte Kenntnisse aus Religionspädagogik und dem Fach, dem die Diplomarbeit zugehört, sowie sein Gesamtverständnis von Theologie und didaktische Fähigkeiten im Rahmen der einzelnen Prüfungsfächer aufzuzeigen.

(12) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung sind:

1. die bestandene erste Diplomprüfung,
2. die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und von mindestens drei in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semestern,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Proseminaren, Seminaren, Exkursionen und einem pädagogischen Praktikum,
4. die Approbation der Diplomarbeit,
5. die Absolvierung aller für die gewählte zweite Studienrichtung an einer anderen Fakultät, Universität oder Hochschule geforderten Prüfungen und
6. für den mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung außerdem die positiv beurteilte Klausurarbeit.

(13) Einem Prüfungssenat sind höchstens fünf Kandidaten für einen gemeinsamen Termin zuzuweisen.

(14) Zu dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung und den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

IV. ABSCHNITT

WECHSEL UND ERWEITERUNGSSTUDIEN

Wechsel des Studienzweiges

§ 9. Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt den Studienzweig (§ 1 Abs. 2, Z 1 und 2) wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung die ihnen fehlenden Prüfungsteile der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Erweiterungsstudien

§ 10. Für die Erweiterungsstudien gilt der § 12 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

V. ABSCHNITT

Doktoratsstudium

§ 11. (1) Das Doktoratsstudium hat der wissenschaftlichen Weiterbildung des Absolventen des Grundstudiums unter besonderer Ausrichtung auf ein theologisches Spezialfach unter Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen der Theologie als Wissenschaft zu dienen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist entweder

1. die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung des fachtheologischen Studienzweiges oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Kandidatenprüfung (examen pro candidatura) nach der vom Evangelischen Oberkirchenrat am 15. Juni 1927 erlassenen und durch die Beschlüsse der Generalsynoden A.B. und H.B. am 22. Jänner 1949 wieder in Kraft gesetzten Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich (Verlautbarungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. für den Bundesstaat Österreich, Jg. VII—XII, II. Gesetze und Verordnungen Nr. 4 S 37 ff., sowie Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, Nr. 44/1949, Punkt 11) oder
3. auf Beschluß der gesamten Prüfungskommission auch die erfolgreiche Ablegung einer gleichwertigen ausländischen theologischen Abschlußprüfung.

(3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt, dessen Dauer nach § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der Studienordnung festzulegen ist.

(4) Das Thema der Dissertation ist einem Diplomprüfungsfach zu entnehmen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Rigorosum sind die Absolvierung des Doktoratsstudiums und die Approbation der Dissertation.

(6) Die Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zugehört; die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen,
2. ein biblisches Fach, sofern jedoch die Dissertation einem biblischen Fach zugehört, ein beliebiges Diplomprüfungsfach nach Wahl des Kandidaten,
3. ein weiteres Diplomprüfungsfach nach Wahl des Kandidaten.

(7) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Oktober 1981 in Kraft. Es gilt für alle Studierenden der Evangelischen Theologie, die ihr Studium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien nach Inkrafttreten des Studienplanes aufnehmen.

(2) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassende Studienordnung und der zu erlassende Studienplan (§§ 15 und 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) können schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Für Studierende, die vor Inkrafttreten des auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplanes das Studium der Evangelischen Theologie begonnen haben, gelten die Abs. 6 und 7 des § 45 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Auf bereits eingeleitete Promotionsverfahren ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(4) Absolventen der Evangelischen Theologie, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das examen pro candidatura an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien bestanden haben, sind berechtigt, den akademischen Grad „Magister der Theologie“ zu führen. Der Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien hat auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Steyrer

58. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1981, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Das Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970, BGBl. Nr. 48, über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt wird wie folgt geändert:

„Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.“

§ 1. (1) Der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften.

(2) Die Universität für Bildungswissenschaften hat insbesondere folgende Aufgaben der grundlegenden und der angewandten bildungswissenschaftlichen Forschung:

- a) Lehrplanforschung, Lehrziele, Lehr- und Studienpläne, Beurteilungsverfahren;
- b) Organisation und Methode des Lehrens und Lernens;
- c) Organisation der Bildungseinrichtungen;
- d) Ziele, Methoden und Organisation der weiterführenden Bildung;
- e) Bildungsökonomie.

(3) Der Universität für Bildungswissenschaften obliegt unter besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 die Einrichtung

von Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, insbesondere auch für das Lehramt an höheren Schulen, dienen, von Doktoratsstudien sowie von Kurzstudien und Erweiterungsstudien. Die Universität für Bildungswissenschaften hat weiters gemäß § 1 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Aufgabe, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien, auf den ihr gemäß Abs. 1 und 2 anvertrauten Gebieten der Wissenschaften zu veranstalten (§ 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).“

2. Der § 2, der § 3 Abs. 3 und der § 10 haben zu entfallen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Steyrer

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.